

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2021

Nr. 2021/1786

Konsultationsverfahren des Bundesrates zu «Coronamassnahmen: Auftreten der Omikron-Variante» Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Am 30. November 2021 hat der Bundesrat bei den Kantonen die Konsultation betreffend «Coronamassnahmen: Auftreten der Omikron-Variante» gestartet. Der Bundesrat schlägt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Massnahmen vor:

- Ausweitung der Zertifikatspflicht auf alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in Innenräumen und alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Laien in Innenräumen (keine Ausnahmen für beständige Gruppen unter 30 Personen mehr; Zertifikatspflicht neu auch bei privaten Treffen ab 11 Personen);
- Ausweitung der Zertifikatspflicht auf Veranstaltungen im Freien ab 300 Teilnehmenden (aktuell ab 1'000 Teilnehmenden);
- Ausweitung der Maskenpflicht auf zertifikatspflichtige Veranstaltungen (sowie Fach- und Publikumsmessen) und öffentlich zugängliche Betriebe und Einrichtungen in Innenbereichen, wobei die Maskenpflicht auch für den Unterricht im Tertiärbereich gelten soll;
- Anordnung einer Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken bei Gastronomieangeboten in Innenbereichen (auch in Diskotheken oder im Rahmen von Veranstaltungen);
- Erhebung von Kontaktdaten bei Kultur- und Sportaktivitäten (wie aktuell in Diskotheken und bei politischen Veranstaltungen);
- Drei Varianten für Massnahmen in den Arbeitsstätten zur Einschränkung der Kontakte am Arbeitsplatz und zur Reduktion des berufsbedingten Personenaufkommens im öffentlichen Verkehr:
 - Variante 1: Weiterführung der Home-Office-Empfehlung und Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten,
 - Variante 2: Einführung einer Home-Office-Pflicht für Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind oder Maskenpflicht für weder geimpfte noch genesene Personen, wenn für sie ein Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, oder
 - Variante 3: Einführung einer Home-Office-Pflicht für alle Mitarbeitenden und Maskenpflicht, wenn ein Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist. Die Betriebe könnten zudem verpflichtet werden, repetitive Tests anzubieten;
- Verpflichtung sämtlicher Schulen der obligatorischen Schulstufen und der Sekundarstufe II zur Teilnahme an repetitiven Testungen;
- Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate (PCR-Tests: neu nur noch 48 Stunden anstatt 72 Stunden; Antigen-Tests: neu nur noch 24 Stunden anstatt 48 Stunden), wobei diese Regelung auch für die Einreise gelten soll;

- Aufhebung der Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und private Zusammenkünfte.

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorgeschlagenen Massnahmen anlässlich seiner Sitzung vom 3. Dezember 2021 zu beschliessen. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist für die Rückmeldungen der Kantone auf den 1. Dezember 2021, 18.00 Uhr, festgelegt.

2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

2.1 Fragen zu den kantonalen Massnahmen

2.1.1 Ausweitung der Maskenpflicht (namentlich auch in Schulen)

- *Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft? Ja/Nein.*

Ja.

- *Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?*

- *Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?*

Gemäss der vom Regierungsrat per 30. November 2021 beschlossenen Verordnung 2 über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19 2; BGS 100.2), welche am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, müssen alle Personen, auch diejenigen, die ein Covid-Zertifikat vorweisen können, in folgenden Innenräumen eine Maske tragen: an öffentlichen Veranstaltungen und Grossveranstaltungen, an Fach- und Publikumsmessen, in Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen. Weiter gilt die Maskentragpflicht in Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, wie Fitnesszentren, Theater oder Konzertlokale. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind unter anderem Kinder bis 12 Jahre und private Veranstaltungen. Analog zur bundesrechtlichen Regelung muss auch während der Ausübung sportlicher oder kultureller Aktivitäten keine Maske getragen werden. An Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtigen Publikums- und Fachmessen mit mehr als 1'000 Personen sind überdies alle Personen (auch mit Zertifikat) verpflichtet, auch im Aussenbereich eine Maske zu tragen. Die betreffenden Anordnungen sind bis am 28. Februar 2022 befristet.

Des Weiteren hat das Departement des Innern mit Allgemeinverfügung vom 10. September 2021 eine Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. erste Klassen des Gymnasiums sowie Brückenangebote) sowie die Lehrpersonen angeordnet. Die betreffende Allgemeinverfügung ist am 13. September 2021 in Kraft getreten und wurde befristet bis am 24. Januar 2022. Mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 25. November 2021 wurde zudem eine Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie die Lehrpersonen angeordnet. Die betreffende Anordnung ist per 29. November 2021 in Kraft getreten und gilt vorerst bis am 24. Dezember 2021. In Bezug auf die exakte inhaltliche Ausgestaltung der betreffenden Massnahmen wird auf die entsprechenden, im Internet veröffentlichten Allgemeinverfügungen verwiesen.

2.1.2 Massnahmen zur Eindämmung der Kontakte am Arbeitsplatz (Home-Office-Pflicht, Maskenpflicht)

- *Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?*

Nein.

- Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?
- Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

Es ist nicht angedacht, diese Massnahme demnächst umzusetzen. Der Regierungsrat hat jedoch am 30. November 2021 eine dringliche Home-Office-Empfehlung abgegeben.

2.1.3 Intensivierung der durch den Bund finanzierten repetitiven Testung

- Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Ja.

- Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?
- Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

Im Kanton Solothurn werden für Unternehmen, Schulen und Institutionen repetitive Test angeboten und rege benutzt.

2.1.4 Kapazitätsbeschränkungen

- Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Nein.

- Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?
- Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

Kapazitätsbeschränkungen sind derzeit nicht geplant. Kapazitätsbeschränkungen sollen schweizweit möglichst einheitlich sein und deshalb durch den Bund festgelegt werden.

2.1.5 Obligatorische repetitive Testungen in Schulen

- Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Ja. Repetitive Testungen sind in der Sekundarschule II und im Tertiärbereich obligatorisch. In der Volksschule werden sie dringend empfohlen (aktuelle Beteiligung: 70 %).

- Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?
- Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

Ein Obligatorium ist in Vorbereitung.

2.1.6 Schutz von Personen in Gesundheitseinrichtungen (Zertifikatspflicht Besuchende, Mitarbeitende)

- Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Ja.

- Falls JA: Wie ist diese Massnahme genau ausgestaltet?
- Falls NEIN: Gedenkt der Kanton diese Massnahme demnächst umzusetzen und wie?

Mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 5. Juli 2021, welche gleichentags in Kraft getreten ist, wurden sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn insbesondere dazu verpflichtet, ein Besuchs- sowie ein Schutzkonzept gemäss den jeweils aktuellsten Grobkonzepten

der Spitalbranche oder den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Fachvereinigung Swissnoso und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu erarbeiten. Die betreffende Anordnung ist befristet bis am 30. Juni 2022.

Zudem wurde mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 24. November 2021 für Besucherinnen und Besucher sowie für Begleitpersonen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern in Alters- und Pflegeheimen sowie Heimen für Personen mit einer Behinderung, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, auf dem Areal und in den Innenräumen der betreffenden Einrichtungen der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat oder einer vergleichbaren Bescheinigung (Nachweis Schnelltest) beschränkt. Des Weiteren gilt für die Besucherinnen und Besucher sowie die Begleitpersonen eine Maskenpflicht. Die betreffende Anordnung wurde bis am 31. Januar 2022 befristet.

Mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 24. November 2021 wurden Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung sowie Spitex-Organisationen mit direktem Kontakt zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. zu Klientinnen und Klienten überdies verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf Sars-CoV-2 testen zu lassen. Von der Testpflicht ausgenommen sind jene Angestellten, welche über ein Genesungszertifikat verfügen. Von der Testpflicht ausgenommen sind ebenfalls Angestellte, welche über eine Covid-19-Auffrischimpfung verfügen, sowie Angestellte, bei welchen weniger als sechs Monate seit der vollständigen Covid-19-Impfung vergangen sind. Die betreffende Anordnung ist bis am 31. Januar 2022 befristet.

In Bezug auf die exakte inhaltliche Ausgestaltung der betreffenden Massnahmen wird auf die entsprechenden, im Internet veröffentlichten Allgemeinverfügungen verwiesen.

2.1.7 Weitere/andere Massnahmen

Welche weiteren/anderen Massnahmen hat der Kanton ergriffen oder gedenkt er demnächst zu ergreifen?

Mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 5. Juli 2021, welche gleichentags in Kraft getreten ist, wurden Anordnungen an sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn betreffend ausreichende Bestände an Arzneimitteln, Schutzmaterial und Beatmungsgeräten, die Verteilung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten, die Anzahl verfügbarer Intensivpflegeplätze, die Durchführung elektiver Eingriffe, die Verlegung von betagten bzw. pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten, die Zusammenarbeit zwischen den Spitälern sowie die Erarbeitung eines Besuchs- sowie eines Schutzkonzepts gemäss den jeweils aktuellsten Grobkonzepten der Spitalbranche oder Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Fachvereinigung Swissnoso und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) erlassen. Die betreffenden Anordnungen wurden bis am 30. Juni 2022 befristet.

Gemäss der vom Regierungsrat per 30. November 2021 beschlossenen V Covid-19 2, welche am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, hat die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen von Veranstaltungen und Grossveranstaltungen (ausgenommen: private Veranstaltungen, an Fach- und Publikumsmessen, in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen sitzend an Tischen zu erfolgen. Die betreffende Anordnung ist bis am 28. Februar 2022 befristet.

2.2 Fragen zur Zusammenarbeit Bund/Kantone in der besonderen Lage

2.2.1 Sind die Kantone weiterhin mit den strategischen Grundsätzen der Zusammenarbeit einverstanden, die GDK/EDI im Oktober 2020 vereinbart haben und bei der KdK konsultiert wurden? Ja/Nein

Ja.

2.2.2 Sind die Kantone weiterhin bereit, weitergehende Massnahmen zu ergreifen, falls die Massnahmen auf Bundesebene aufgrund von regional ausgeprägten Veränderungen (Verschlechterung) nicht ausreichen sollten? Ja/Nein

Ja. Grundsätzlich werden schweizweit einheitliche Massnahmen des Bundes aber bevorzugt.

2.3 Fragen zum konkreten Massnahmenpaket

Soll auf Bundesebene folgende Massnahme ergriffen werden:

2.3.1 Ausweitung der Zertifikatspflicht? Ja/Nein

Ja in Bezug auf öffentliche Veranstaltungen und die öffentlich zugänglichen Bereiche, nein in Bezug auf private Veranstaltungen. Bei der Zertifikatspflicht für private Veranstaltungen kann es sich nach unserem Dafürhalten lediglich um einen Appell an die Bevölkerung handeln. Eine Zertifikatspflicht bei privaten Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen ist weder durchsetzbar, noch kontrollierbar und deshalb wegzulassen. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn sich der Bundesrat auf das Abgeben einer dringlichen Empfehlung beschränkt, wonach möglichst keine privaten Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen durchgeführt werden sollen.

2.3.2 Ausweitung der Maskenpflicht in Innenbereichen? Ja/Nein

Ja.

2.3.3 Sitzpflicht Gastronomie im Innern? Ja/Nein

Ja.

2.3.4 Kontaktdatenerhebung bei Kultur- und Sportaktivitäten? Ja/Nein

Ja.

2.3.5 Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 1 (Weiterführung Home-Office-Empfehlung und Ausweitung der Maskenpflicht)? Ja/Nein

Ja.

2.3.6 Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 2 (Einführung der Home-Office-Pflicht für ungeimpfte und nicht genesene Personen. Falls Home-Office für Mitarbeitende nicht möglich: Maskenpflicht)? Ja/Nein

Nein. Diese Variante schafft Rechtsungleichheiten.

2.3.7 Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 3 (Einführung der Home-Office-Pflicht für alle. Falls Home-Office für Mitarbeitende nicht möglich: Maskenpflicht. Möglichkeit, Betriebe zur repetitiven Testung zu verpflichten)? Ja/Nein

Nein. Wir erachten aber die Einführung einer Pflicht der Betriebe zur repetitiven Testung – insbesondere für kleine Unternehmungen – nicht als verhältnismässig. Jedoch sollte, sofern diese Variante gewählt werden sollte, der Bundesrat diesbezüglich eine dringliche Empfehlung abgeben.

2.3.8 Welche Variante bevorzugt der Kanton?

Variante 1.

2.3.9 Obligatorische repetitive Testungen an Schulen? Ja/Nein

Ja.

2.3.10 Beschränkung der Gültigkeit der Testzertifikate? Ja/Nein

Ja.

2.3.11 Ist der Kanton mit der Gültigkeitsdauer der Massnahmen einverstanden? Ja/Nein

Ja.

2.3.12 Ist der Kanton mit der Aufhebung der Kapazitätsbeschränkungen einverstanden?
Ja/Nein

Nein. Aus unserer Sicht sind die Voraussetzungen von Art. 1a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) nicht erfüllt. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass der Grossteil der Bevölkerung noch keine Covid-19-Auffrischimpfung erhalten hat. Zudem ist den aufgrund der neu aufgetretenen Virusvariante «Omikron» geänderten Verhältnissen angemessen Rechnung zu tragen. Es ist derzeit noch nicht geklärt, ob die gegenwärtigen Impfstoffe ausreichend vor dieser neuen Variante schützen. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat unseres Erachtens nach wie vor befugt, Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und private Zusammenkünfte anzuordnen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind folglich nicht aufzuheben.

2.3.13 Braucht es weitere Massnahmen?

Nein. Nach erfolgter Anordnung der vorgeschlagenen Massnahmen sind diese seitens des Bundes nach einer angemessenen Frist zu evaluieren. Im Anschluss kann allfälliger zusätzlicher Handlungsbedarf eruiert werden.

2.3.14 Wie rasch sollen diese Massnahmen ergriffen werden? Möglichst rasch, damit der Anstieg gebremst werden kann, oder erst, wenn eine Überlastung des Spitalsystems vorliegt?

Die Massnahmen sollen möglichst rasch ergriffen werden.

2.4 Fragen zu den Auffrischimpfungen

2.4.1 Werden diejenigen Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten können, direkt kontaktiert? Ja/Nein

Nein. Der Kanton hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keinen Zugriff auf die von den Arztpraxen und Apotheken bearbeiteten Personendaten.

2.4.2 Erhalten diejenigen Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten können, direkt einen Termin? Ja/Nein

Ja. Bei der Anmeldung auf der Webseite des Kantons kann der Termin ausgewählt werden.

2.4.3 Wie weit fortgeschritten ist die Durchführung der Auffrischimpfungen in der Gruppe der über 65-jährigen?

Alle Personen, die sich angemeldet haben, haben einen Termin vor den Feiertagen erhalten.

2.4.4 Ist die Durchführung der Auffrischimpfungen von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen resp. weiteren Institutionen abgeschlossen? Ja/Nein

Ja. Es existieren nur einige Ausnahmen aufgrund der Termine der Alters- und Pflegeheime und Institutionen. Die Durchführung wird vor den Feiertagen abgeschlossen. 90 % sind abgeschlossen per heute.

- Wenn NEIN, bitte in der offenen Antwort erläutern, wann dies voraussichtlich der Fall sein wird

2.4.5 Stehen genügend Kapazitäten zur Verfügung, damit die unter 65-jährigen umgehend nach Ablauf der 6-Monatsfrist eine Auffrischimpfung erhalten können? Ja/Nein

Ja.

3. **Beschluss**

3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.

3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departementssekretariat DdI (2)

Gesundheitsamt (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission

Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)